

Betonwerk in Mauthausen – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt und präzisiert Benützungsuntersagung und Beseitigungsauftrag

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mauthausen wurde der Eigentümerin eines Betonwerks dessen Benützung untersagt. Zudem wurde ihr mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen, die auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück errichteten baulichen Anlagen (Transportbetonwerk) binnen 16 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen.

Gegen diese Bescheide erhob die rechtsfreundlich vertretene Eigentümerin des Transportbetonwerks jeweils Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen, der Einholung eines bautechnischen Sachverständigengutachtens und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren, wobei die Benützungsuntersagung und der Beseitigungsauftrag im Hinblick auf die davon erfassten baulichen Anlagen präzisiert wurden und jeweils eine (neue) Erfüllungsfrist festgelegt wurde.

Im vorliegenden Fall wurde die Baubewilligung für die Errichtung des Betonwerks auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück mit (rechtskräftigem) Bescheid des Bürgermeisters im Jahre 1996 unter Beifügung von Nebenbestimmungen erteilt. Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlich entwickelten Kriterien zur Qualifikation von Nebenbestimmungen gelangte das Landesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die Baubewilligung (unter anderem) befristet bis zum 31. Dezember 2010 erteilt wurde. Der Zweck dieser Nebenbestimmung bestand offenkundig darin, dem zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides geltenden Flächenwidmungsplan zu entsprechen. In diesem war der für die Errichtung des Betonwerks vorgesehene Teil des verfahrensgegenständlichen Grundstücks als „Sondergebiet des Baulandes:

Ablagerung von Kies und Erzeugung von Transportbeton befristet bis 31.12.2010" ausgewiesen.

Die Widmung „Sondergebiet des Baulandes: Ablagerung von Kies und Erzeugung von Transportbeton" wurde in der Folge ab 2011 mit Flächenwidmungsplanänderungen bis 2015, 2017 und schließlich bis Ende 2022 verlängert.

Die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung kam nicht in Betracht, da einer solchen die vom Landesverwaltungsgericht anzuwendende Neuplanungsgebietsverordnung entgegensteht, die als Zielsetzung die Änderung der Flächenwidmung für das verfahrensgegenständliche Grundstück in „Grünland" vorsieht. Die Frist zur Beseitigung der baulichen Anlagen war mit Ablauf des Jahre 2025 neu festzusetzen.

Die Entscheidung wurde unmittelbar nach Schluss der Verhandlung am 6. März 2024 mündlich verkündet (Geschäftszahl: LVwG-154026). Dabei wurde ausgesprochen, dass eine (ordentliche) Revision gegen die Entscheidung nicht zulässig ist.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.